

Stellungnahme der **Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP)** und des **Deutschen Hospiz- und Palliativverbands (DHPV)** zur Rostocker Erklärung der „AG Kinder und Jugendliche“ der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin

Mit der Gesundheitsreform im Jahr 2007 (GKV-WSG) wurden am 1.4.2007 zwei neue Paragraphen in das Sozialgesetzbuch V eingeführt, mit denen ein individueller Leistungsanspruch der Versicherten auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) begründet wurde (§§ 37b, 132d SGB V). In § 37b Abs.1 SGB V heißt es wörtlich: „Versicherte mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen, haben Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung.“ Im gleichen Absatz heißt es außerdem: „Dabei sind die besonderen Belange von Kindern zu berücksichtigen.“ Auch in der der Gesetzgebung folgenden SAPV-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 20.12.2007 heißt es in § 1 Abs.2: „Den besonderen Belangen von Kindern ist Rechnung zu tragen.“ Schließlich wird diese Forderung auch von den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenkassen in den „Gemeinsamen Empfehlungen nach § 132d Abs.2 SGB V für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung vom 23.06.2008“ erhoben: „Den besonderen Belangen von Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen.“ Die Gesetzeslage ist in diesem Punkt somit klar und eindeutig und wurde von der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) und dem Deutschen Hospiz- und Palliativverband (DHPV) sehr begrüßt. Dennoch gibt es auch fast drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzgebung auf dem Gebiet der SAPV nur wenige, auf dem Gebiet der spezialisierten ambulanten pädiatrischen Palliativversorgung (SAPPV) fast gar keine Versorgungsverträge im Sinne des Gesetzes. Dies ist von DGP und DHPV schon wiederholt thematisiert und kritisiert worden. Speziell zum Stand der Dinge bei der SAPPV hat die AG Kinder und Jugendliche der DGP vor kurzem eine „Rostocker Erklärung“ veröffentlicht. Diese Erklärung haben bisher mehr als 100 Aktive der Pädiatrischen Palliativversorgung und Kinderhospizarbeit aus ganz Deutschland unterzeichnet. Auch DGP und DHPV unterstützen diese Erklärung mit Nachdruck und tragen zu deren Verbreitung bei.

Rostocker Erklärung

der AG Kinder und Jugendliche der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin

„Die AG Kinder und Jugendliche der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin stellt mit großem Bedauern fest, dass bis zum heutigen Tag deutschlandweit erst ein kostendeckender Vertrag mit einem pädiatrischen SAPV-Team gemäß § 37b SGB V abgeschlossen wurde. In Deutschland gibt es 18 potenzielle Leistungserbringer, die die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen bereits erfüllen. Sie verpflichten sich u. a. durch die Nutzung eines internetgestützten, bundesweit einheitlichen Dokumentationssystems, die Vergleichbarkeit der spezialisierten ambulanten pädiatrischen Palliativversorgung (SAPPV) im Sinne einer Qualitätssicherung zu gewährleisten. Allein die fehlenden kostendeckenden Vertragsabschlüsse stehen der flächendeckenden Umsetzung der SAPPV im Weg. Der finanzielle Mehraufwand für die SAPPV wurde in den bisherigen Verhandlungen nicht berücksichtigt, so dass die gesetzliche Forderung „die besonderen Belange von Kindern zu berücksichtigen“ ungenügend realisiert werden kann. Wir fordern daher die umgehende Anerkennung von spezialisierten ambulanten pädiatrischen Palliativteams und die Unterstützung bei der Umsetzung von SAPPV. Es ist bedauerlich, dass der seit dem 01.04.2007 bestehende Rechtsanspruch auf SAPV der Mehrzahl der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorenthalten wird.“

Adressat dieser Erklärung sind vor allem Politik, G-BA und Krankenkassen. Die Rostocker Erklärung steht auf den Internetseiten der DGP (www.dgpalliativmedizin.de) und des DHPV (www.hospiz.net) als pdf-Download zur Verfügung. (22.12.2009)